

§ 3

Verfügung über den Fonds Handelsrisiko

(1) Von den planmäßig zu bildenden Fonds Handelsrisiko stehen

- bei Industriewaren
 - den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben 50 %
 - den sozialistischen Großhandelsbetrieben 60 %
 - dem Handelsbetrieb VERSINA, den Handelsbetrieben der Hauptdirektion Spezialhandel und den Handelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung 100%
- bei Waren täglicher Bedarf
allen Groß- und Einzelhandelsbetrieben 100 %
- bei Obst, Gemüse, Speisekartoffeln
 - den sozialistischen Großhandelsbetrieben 80%
 - den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben einschließlich der Einzelhandelsverkaufsstellen des sozialistischen Großhandels und den Handelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung 100%

für die Durchführung betrieblicher Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende planmäßige Differenzbetrag zur Gesamtbildung des Fonds Handelsrisiko ist zu Lasten des Fonds Handelsrisiko zur Bildung eines „Zentralen Risikofonds“ für die Durchführung zentraler Maßnahmen von den Handelsbetrieben bis zum 18. Werktag für den laufenden Monat an das zuständige wirtschaftsleitende Organ zu überweisen. Die Gesamtbeträge der Handelsbetriebe sind bis zum 24. Werktag jeden Monats zu überweisen an

- das Ministerium für Handel und Versorgung durch
 - die wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Industriewarengroßhandels,
 - die wirtschaftsleitenden Organe des volkseigenen Einzelhandels, über die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels,
- den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften durch
 - die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke,
- die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln durch
 - die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke.

(3) Den Leitern der Verkaufsstellen bzw. der Verantwortungsbereiche ist ein Limit an Handelsrisiko, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente zur Verwendung vorzugeben.

(4) Für die privaten Handelsbetriebe, die mit sozialistischen Handelsbetrieben einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben, ist die Regelung des Abs. 3 anzuwenden und das Limit in die jährlich abzuschließenden Vereinbarungen aufzunehmen. Die über das vorgegebene Limit hinaus in Anspruch genommenen Mittel des Handelsrisikos im Kommissionsgroß- und -einzelhandel gelten als variable Kosten und sind vom Kommissionshändler zu tragen. Diese Kosten werden beim Kommissionshandel nur anerkannt, wenn für die Überschreitung des Limits eine Bestätigung durch den sozialistischen Vertragspartner ■ "liegt.

§ 4

Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind in den Handelsbetrieben nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung und zur Vermeidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Aus den Mitteln des Fonds Handelsrisiko können finanziert werden:

- a) Aufwendungen, die aus Umdispositionen des Handels infolge veränderter Bedarfswünsche der Bevölkerung gegenüber den mit der Produktion entsprechend den Planaufgaben bzw. zentralen Orientierungen abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen entstehen und nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen sind,
- b) Stück- und Mengenprämien an Kollektive und Mitarbeiter der Handelsbetriebe zur Verhinderung von Warenverlusten auf der Grundlage der vom Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß erlassenen Regelungen,
- c) Kosten für Änderungen und Umarbeitungen, z. B. an modisch und technisch überholten Industriewaren, für Konfektionierung gebrauchswertgefährdeter Meterware sowie für Reparaturen an Industriewaren zur Herstellung der Verkaufsfähigkeit,
- d) Verluste bei Nahrungsmitteln sowie Obst, Gemüse und Speisekartoffeln, die durch das verkaufsfertige Herrichten bzw. Aufbereiten der Waren entstehen,
- e) Preisnachlässe entsprechend den jeweiligen Verkaufsbedingungen, um bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitäts- bzw. Gebrauchswertminderung der Ware einen schnelleren Warenumsatz zu erreichen und bei Industriewaren einen zeit- bzw. saisongerechten Absatz zu sichern,
- f) Preisherabsetzungen nach eingetretener Qualitäts- bzw. Gebrauchswertminderung zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preis und Qualität bzw. Gebrauchswert (z. B. Beschädigung, Verschmutzung),
- g) Preisherabsetzungen bei Obst, Gemüse, Speisekartoffeln im Einzelhandel, die sich aus der zentralen und bezirklichen operativen Preisbildung ergeben,
- h) natürlicher Schwund bei Nahrungsmitteln einschließlich Obst, Gemüse, Speisekartoffeln unter Zugrundelegung festgelegter Schwundsätze im Rahmen der Rechtsvorschriften,
- i) Verluste im Rahmen der Warenbewegung innerhalb der Handelsbetriebe (z. B. Bruch, Verderb, Nullabwertungen), soweit nachweisbar alle Möglichkeiten zur Verhinderung ausgenutzt wurden,
- j) Transportschäden, soweit diese von den Handelsbetrieben nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen zu tragen sind und sie nicht durch die Versicherung ausgeglichen werden.